

Öffentliche Bekanntmachung

- Kindertagespflegesatzung -

Betreff

Satzung

der Stadt Laatzen über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

- Kindertagespflegesatzung -

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 22 - 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 02.03.2017 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach den §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht bereits von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Sofern die Tagespflegeperson einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bedarf, erfolgt eine Vermittlung erst nach Erteilung der Erlaubnis.
- (3) Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie wird auf Antrag verlängert.

- (4) Die Stadt Laatzen behält sich vor, die Erteilung einer Pflegeerlaubnis mit Nebenbestimmungen zu versehen.
- (5) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Ein Jahr im Sinne dieser Satzung ist der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2

Voraussetzungen und Umfang der Förderung von Kindern in Tagespflege

- (1) Die Voraussetzungen für einen Anspruch gegenüber der Stadt Laatzen auf Förderung in Kindertagespflege und dessen Umfang ergeben sich aus § 24 SGB VIII und den nachstehenden Regelungen.
- (2) Anspruchsberechtigt ist ein Kind, das die achte Lebenswoche vollendet und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Die Stadt Laatzen fördert in Kindertagespflege vorrangig Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet und das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 SGB VIII in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Personensorgeberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Maßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II) erhalten.
- (5) Der bedarfssunabhängige Grundanspruch umfasst eine tägliche Förderung von 4 Stunden in der Regel von Montag bis Freitag. Eine Förderung über diesen Grundanspruch hinaus muss durch geeignete Nachweise z. B. Erwerbstätigkeit des/der Personensorgeberechtigten belegt werden. Wenn es dem Wohl des Kindes dient kann die Betreuung über den Grundanspruch hinaus gefördert werden, auch wenn der/die Personensorgeberechtigte keiner Erwerbstätigkeit nachgeht z. B. wegen Elternzeit.
- (6) Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden. Der besondere Bedarf ist nachzuweisen.

- (7) Die tägliche Betreuungszeit je Kind soll zehn Stunden täglich nicht überschreiten.
- (8) Die Stadt Laatzen kann für einen begrenzten Zeitraum auch einen Betreuungsbedarf, der über die Höchstdauer gemäß Abs. 6 hinausgeht, fördern, wenn nur dadurch die Erwerbstätigkeit bzw. Arbeitssuche, Ausbildung oder Eingliederung in Arbeit der Erziehungsberechtigten mit der Kindererziehung vereinbart werden können. Ein derartiger Bedarf an Kindertagespflege ist besonders zu begründen und gegebenenfalls nachzuweisen.
- (9) Bei einem Ausfall der Tagespflegeperson, insbesondere in Folge von Krankheit oder auf Grund einer Rehabilitationsmaßnahme, vermittelt die Stadt Laatzen dem Kind auf Antrag des bzw. der Personensorgeberechtigten eine Ersatztagespflegestelle.
- (10) Auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten kann bei Aufnahme einer Berufstätigkeit vor Vollendung des ersten Lebensjahres eine kostenpflichtige Eingewöhnung bis zum Umfang von 20 Stunden erfolgen. Die Berechnung des Kostenbeitrags erfolgt gemäß der §§ 6-7 dieser Satzung. Die Tagespflegeperson erhält das Entgelt für den nachgewiesenen Stundenumfang. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf eine separat geförderte Eingewöhnungszeit.
- (11) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson durch einen Betreuungsvertrag zu regeln.

§ 3

Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson

- (1) Nach § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Gewährung einer laufenden Geldleistung des Jugendhilfeträgers an die Tagespflegeperson. Die Höhe der Geldleistung ist abhängig von den Betreuungszeiten, der Anzahl der Kinder, deren Förderbedarf und dem Qualifizierungsstand der Tagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung umfasst:
 1. Die Zahlung eines Stundensatzes, der sich zusammensetzt aus:
 - a) Der Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - b) einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson;
 2. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung;

3. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung;
4. einen Pauschalbetrag, wenn die Tagespflegeperson das Recht zur Belegung des Tagespflegeplatzes schriftlich auf die Stadt Laatzen übertragen hat (Vertretungsregelung).

Die Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, solange mindestens ein Kind betreut wird, für das die Stadt Laatzen die Kosten der Tagespflege übernimmt.

- (3) Die Höhe des Stundensatzes im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 ergibt sich aus der Anlage 1. Angefangene Stunden werden auf die angebrochene halbe Stunde aufgerundet.
- (4) Die Zahlung des Stundensatzes sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung gem. Absatz 2 Nr. 3 erfolgt monatlich. Die Aufwendungen zur Unfallversicherung gemäß Absatz 2 Nr. 2 werden jährlich erstattet.
- (5) Anspruch auf Vergütung mit dem Stundensatz nach Abs. 2 Nr. 1 besteht grundsätzlich nur für tatsächlich ausgeübte Betreuung. Als zu vergütende Ausfallzeiten werden auf Nachweis anerkannt:
 - Krankheit des Tagespflegekindes,
 - Urlaub des Tagespflegekindes,
 - Krankheit der Tagespflegeperson,
 - Urlaub der Tagespflegeperson.Die Nachweise über die Ausfallzeiten sind binnen einer Frist von zwei Wochen nach Ende der Ausfallzeit bei der Stadt Laatzen einzureichen.
- (6) Für die genannten Ausfallzeiten der Tagespflegeperson erfolgt eine Fortzahlung des Stundesatzes nach Abs. 2 Nr. 1 für den Zeitraum von maximal vier Betreuungswochen pro Tagespflegeperson innerhalb eines Kalenderjahres. Für die genannten Ausfallzeiten des Tagespflegekindes erfolgt zusätzlich eine Fortzahlung des Stundensatzes nach Abs. 2 Nr. 1 für die Dauer von maximal vier Betreuungswochen je Kind innerhalb eines Kalenderjahres. Der Begriff „Betreuungswoche“ wird als eine Zeitwoche definiert, in der Betreuung stattfindet. Dabei ist es unerheblich, ob die Betreuung an einem oder an fünf Wochentagen stattfindet.
- (7) Die Stadt Laatzen behält sich vor, zu viel gezahlte Geldleistungen von den Tagespflegepersonen zurückzufordern. Das gilt auch, wenn die entsprechenden Nachweise gemäß Absatz 5 nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt werden.
- (8) Wird das geförderte Kind bei Ausfall der Tagespflegeperson gemäß § 2 Abs. 8 in einer Ersatztagespflegestelle betreut, erwirbt die Vertretungsperson den Anspruch auf Zahlung der laufenden Geldleistung.

§ 4

Fortbildung von Tagespflegepersonen

- (1) Zur Gewährleistung eines angemessenen Qualitätsstandards in der Kindertagespflege müssen Tagespflegepersonen regelmäßig an fachlichen Fortbildungen teilnehmen. Pro Jahr sind mindestens 24 Stunden berufsbegleitende Fortbildung nachzuweisen.
- (2) Kosten für die Teilnahme an Fortbildungen können auf Antrag in Höhe von bis zu 50 % der Fortbildungskosten übernommen werden, wenn entsprechende Mittel in der jeweiligen Haushaltssatzung für die Fortbildung von Tagespflegepersonen zur Verfügung stehen und die Inhalte nach Einschätzung der zuständigen Fachkraft für die Kindertagespflege relevant sind.
- (3) Fällt die Teilnahme an der Fortbildung in die Betreuungszeit, werden auf Nachweis bis zu 24 Stunden jährlich als mit dem Stundensatz zu vergütende Ausfallzeiten anerkannt.
- (4) Bei fehlenden Nachweisen über die Teilnahme an den Fortbildungen gemäß Absatz 1 verringert sich der Stundensatz im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 b) für das Folgejahr. Die Höhe der Kürzung ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 5

Kostenbeitragspflicht und Kostenbeitragsschuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 34 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Personensorgeberechtigten ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege, beispielsweise durch Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson oder des betreuten Kindes.
- (3) Kostenbeitragsschuldner sind der bzw. die Personensorgeberechtigte/n des Kindes, das in der Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Höhe des Kostenbeitrags

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags ergibt sich in Abhängigkeit von der Betreuungszeit, dem monatlichen Einkommen der Kostenbeitragsschuldner und der Anzahl der Kinder der kostenbeitragspflichtigen Personensorgeberechtigten, die gleichzeitig in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen betreut werden, aus der Kostenbeitragstabelle gemäß Anlage 2.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird der höchste Kostenbeitrag der jeweiligen Betreuungszeit gemäß Anlage 2 geschuldet, wenn und solange sich die Kostenbeitragsschuldner durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Laatzen hierzu verpflichten. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.

(3) Nehmen Kinder der kostenbeitragspflichtigen Eltern gleichzeitig Angebote der Förderung in Kindertagespflege oder Angebote der Förderung in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen in Anspruch, wird, soweit nicht Beitragsfreiheit besteht, für das älteste Kind der volle Kostenbeitrag, für das Zweitälteste der halbe Betrag und für alle weiteren Kinder kein Betrag erhoben.

§ 7

Einkommensermittlung

(1) Die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens und der Einkommensgrenze erfolgt grundsätzlich in entsprechender Anwendung der §§ 82, 85 SGB XII in Verbindung mit § 20 Abs. 2 KiTaG. Die Höhe der in Abzug zu bringenden Kosten der Unterkunft ergibt sich aus den von der Region Hannover aufgrund des qualifizierten Mietspiegels festgesetzten Mietobergrenzen für angemessen Wohnraum. Im Einzelfall ist eine hiervon abweichende Einkommensermittlung möglich,

- wenn bzw. soweit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern das in entsprechender Anwendung der §§ 82, 85 SGB XII in Verbindung mit § 20 Abs. 2 KiTaG ermittelte Einkommen übersteigt
- insbesondere dann, wenn vorhandenes Einkommen bei entsprechender Anwendung der § 82 ff. SGB XII unberücksichtigt zu bleiben hätte, gleichzeitig aber aufgrund der Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes Freibeträge im Rahmen der Anerkennung besonderer Belastungen zu gewähren wären.

(2) Verändern sich die Einkünfte und/oder die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen (hierzu gehören auch die Unterkunftskosten und Veränderungen der zu berücksichtigenden Familienangehörigen) im Veranlagungszeitraum derart, dass der Prozentsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze um mehr als 15 % steigt, haben die Antragsteller/der Antragsteller/die Antragstellerin dieses der Stadt Laatzen unverzüglich anzuzeigen. Eine Änderung des Kostenbeitrags wird in diesen Fällen ab dem 1. Tag des Monats vorgenommen, in dem die Veränderung eingetreten ist. Im Falle einer Verminderung des Einkommens der Antragsteller/des Antragstellers/der Antragstellerin wird eine Änderung des Kostenbeitrags längstens 3 Monate rückwirkend vorgenommen.

(3) Unter monatlichem Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung zu verstehen; es sei denn, dass sich bei Berücksichtigung des in den auf die Antragstellung folgenden zwölf Monaten zu erwartenden durchschnittlichen

Einkommens ein höherer Kostenbeitrag ergibt. Auf Antrag des Kostenbeitragsschuldners kann das bei Antragstellung aktuelle monatliche Einkommen zur Berechnung des Kostenbeitrags herangezogen werden, wenn sich daraus ein niedrigerer Kostenbeitrag errechnen würde.

§ 8

Erlass des Beitrages

- (1) Auf Antrag wird der Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Die nachfolgend aufgeführten Sozialeinkünfte führen ohne weitere Berechnung zum Beitragserlass:
 - Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II,
 - Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder Leistungen bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - Pflegegeld nach § 39 SGB VIII für Kinder, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 SGB VIII oder der Eingliederungshilfe nach 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII in einer Vollzeitpflegestelle untergebracht sind.

Der Kostenbeitrag in Höhe der Ersparnis für den häuslichen Lebensunterhalt bleibt von einem Erlass des Kostenbeitrags unberührt.

- (3) Eine Prüfung des Beitragserlasses bedarf der Antragstellung

§ 9

Erhebungszeitraum und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit der Aufnahme der Betreuung durch die Tagespflegeperson und endet mit dem Tag der Beendigung der Betreuung. Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Entsteht oder endet die Kostenbeitragspflicht im Laufe eines Monats, errechnet sich der Beitrag taggenau.
- (3) Der Kostenbeitrag ist zum 5. eines jeden Monats fällig.

§ 10

Zahlungsverzug

Die Stadt Laatzen kann die Förderung des Tagespflegeplatzes außerordentlich zum Ende des laufenden Monats beenden, wenn die Kostenbeitragsschuldner sich mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand befinden und trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen.

§ 11

Auskunfts- und Nachweispflicht

- (1) Die Pflicht des Kostenbeitragsschuldners, der Stadt Laatzen Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrags nach dieser Satzung erforderlich ist, richtet sich nach § 97 a SGB VIII.
- (2) Kommt der Kostenbeitragsschuldner seiner Auskunfts- und Nachweispflicht nicht oder nicht in genügendem Maße nach, erfolgt eine Eingruppierung in die höchste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2017 in Kraft.

Laatzen, den 04.04.2017

Der Bürgermeister

Jürgen Köhne